

Bekanntgabe

des Ergebnisses über die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG und § 9 UVPG (gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Andreas und Michael Frank Solar GbR, Bauernweg 2, 89195 Staig/Altheim, hat am 25.04.2024 beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Wasserbehörde, die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Anpassung der Gewässersohle im Unterwasserkanal „Triebwerkskanal Sägemühle T49“ in Rißtissen beantragt. Da sich durch die Sohlanpassung die zugelassene Fallhöhe der Wasserkraftanlage bei gleichbleibendem Stauziel (490,08 m ü NN) erhöht (Bestand: 2,80 m; Planung: 3,77 m) und somit die Leistung der Wasserkraftanlage maßgeblich gesteigert werden kann, wird außerdem die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG für den Betrieb der Wasserkraftanlage T49 unter den dann herrschenden Bedingungen beantragt.

Bei der Sohlanpassung handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Der Betrieb der im Bestand zugelassenen Wasserkraftanlage mit erhöhter Fallhöhe stellt ein Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.14 UVPG dar, für das ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Vor diesem Hintergrund wird für das Gesamtvorhaben ein einheitliches wasserrechtliches Verfahren durchgeführt, das sowohl die Anforderungen des Plangenehmigungs- als auch des Bewilligungsverfahrens erfüllt (§§ 68, 70 WHG). Ebenso wird eine einheitliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die zur Einschätzung der Umweltauswirkungen des o. g. Vorhabens erforderlichen Unterlagen, u. a. eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen der Modernisierungsmaßnahmen auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern liegen vor. Diese wurden als Grundlage für die Vorprüfung herangezogen.

Unter Berücksichtigung und nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten kann das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der einheitlichen Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb abgesehen.

Die Einschätzung des Landratsamtes stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe: Das Vorhaben greift in den Bereich direkt unterhalb der Wasserkraftanlage bis zur Brücke Ehinger Straße (ca. 35 m) und von der Brücke bis zur Vereinigung mit dem Mutterbett (ca. 150) ein. Im Bereich unterhalb der Wasserkraftanlage bis zur Brücke wird die vorhandene Kanalsohle aus Stahlbeton abgebrochen und nach der Vertiefung der Sohle durch einen neuen Stahlbetontrog ersetzt. Der Bereich der Brückensohle ist nicht Gegenstand dieses Antrags. Unterhalb der Brücke bis zur Vereinigung

mit dem Mutterbett wird lediglich Material ausgehoben, um die Gewässersohle zu vertiefen. Es erfolgt somit keine weitere Flächenversiegelung. Das aus dem Gewässer entnommene Material wird nach der Entnahme beprobt, um es einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Erheblich nachteilige Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden. Um den Eingriff in das Gewässer so gering wie möglich zu halten und Synergie-Effekte zu nutzen, wird das Vorhaben gemeinsam mit dem Einbau der bereits zugelassenen Rechenanlage mit integriertem Fischabstieg umgesetzt, für den ohnehin eine Trockenlegung des Triebwerkskanals notwendig ist. Zur Reduzierung der Auswirkungen wurde durch das Büro Holzner in Abstimmung mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Tübingen ein Konzept ausgearbeitet, das ein schrittweises Reduzieren des Abflusses über mehrere Tage hinweg vorsieht, um Wasserorganismen die Möglichkeit zum Rückzug zu geben und diese bei Bedarf abzusammeln. Während der Bauphase, die außerhalb der Laichzeit erfolgt, ist die Fischerei temporär eingeschränkt. Die Sohlvertiefung führt darüber hinaus zu einem vorübergehenden Verlust der Gewässerflora, die sich jedoch nach Abschluss der Maßnahme langfristig wieder erholen wird. Der Bewuchs der Uferbereiche wird erhalten. Abfluss und Abflussdynamik werden durch die Sohlvertiefung sowohl im Normalbetrieb als auch im Hochwasserfall verändert. Negative Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Ebenso sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer- morphologie zu erwarten, da es sich um einen künstlich angelegten Triebwerkskanal handelt und der Verlauf nicht verändert wird. Während der Bauphase ist mit Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge zu rechnen, die jedoch nicht erheblich sind. Verschmutzungen des Gewässers können durch eine sachgerechte Ausführung vermieden werden. Das Vorhaben liegt in der Ortslage von Rißtissen und somit in anthropogen überformten Bereichen außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Vor diesem Hintergrund kann zusammenfassend festgestellt werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Ulm, Schillerstraße 30, zugänglich.

Ulm, 7. Mai 2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Dieses Dokument wurde am 10.05.2024 bis einschließlich 31.05.2024 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.